

Satzungen

des Naturforschenden Vereines in Brünn.

1. Sitz, Zweck und Mittel.

Der Verein hat seinen Sitz in Brünn. Er hat den Zweck, zunächst die naturwissenschaftlichen Verhältnisse hauptsächlich Mährens zu erforschen, die Heimatliebe seiner Bewohner zu vertiefen, überhaupt aber das Studium der Naturwissenschaften zu fördern und zu verbreiten.

Die Mittel, die dem Vereine zur Erreichung dieses Zweckes dienen, sind:

- a) Herausgabe von Druckschriften,
- b) Vorträge und Lehrwanderungen, Zusammenstellung naturwissenschaftlicher Sammlungen, sowie die Verwaltung und Ausgestaltung der Vereinsbücherei,
- c) Vermittlung des Verkehrs der Forscher untereinander sowie mit weiteren Kreisen.
- d) Dem Vereine steht es zu, nach Bedarf Untergruppen als innere Organe des Vereines zu bilden. Als eine solche besteht seit dem Jahre 1932 die „Chemische Gesellschaft an der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn“.
- e) Die finanziellen Mittel erfließen aus den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder, aus Spenden, Vermächtnissen und öffentlichen Unterstützungen.

2. Mitglieder des Vereines

können nur ehrenhafte Personen arischer Abstammung sein.

Es sind:

- a) Stifter, die einen einmaligen Betrag von mindestens RM 300.— erlegen.
- b) Ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme der Stifter und der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf Grund des Vorschlages zweier Mitglieder durch den Obmann.
- c) Korrespondierende und Ehrenmitglieder. Zu solchen können vom Obmann nach Anhören des Beirates Persönlichkeiten ernannt werden, die zur Förderung der Naturwissenschaften im allgemeinen beigetragen oder sich um den Verein verdient gemacht haben.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- a) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Mindestbeitrage, der derzeit mit RM 2'50 für die im Gebiete des Protektorates ständig wohnenden und mit RM 3'— für alle anderen festgesetzt ist. Von dieser Verpflichtung sind die Stifter, die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder befreit.
- b) Jedes Mitglied des Vereines hat das Recht, an den Mitglieder- und den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, neue Mitglieder vorzuschlagen, sich an der Wahl des Obmannes oder des Ehrenobmannes zu beteiligen und die Mittel des Vereines nach den durch den Obmann bestimmten Grundsätzen zu benützen. Sämtliche Mitglieder erhalten die jährlich erscheinenden Druckschriften des Vereines ohne besondere Vergütung.
- c) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es durch mehr als zwei Jahre den Beitrag nicht gezahlt oder sich nachweislich unehrenhaft benommen hat.

4. Vereinsleitung.

An der Spitze des Vereines steht der Obmann. Dieser wird von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP bekanntzugeben.

Der Obmann beruft aus den Mitgliedern einen Beirat, der zu seiner Unterstützung dient. Dieser besteht

- a) aus einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, denen im Falle der Verhinderung des Obmannes der Reihe nach die Leitung des Vereines obliegt,
- b) aus dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und dem Bücherwart sowie deren Stellvertretern und aus 10 weiteren Mitgliedern.

Die Wirksamkeit des Beirates bezieht sich nur auf Beratungen, nicht auf Beschlußfassungen.

Der Obmann leitet die Verhandlungen des Beirates und beruft ihn so oft, als es die Umstände erfordern. Er muß dies binnen einer Woche auch dann tun, wenn es von drei Beiratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes beantragt wird.

Dem Obmann steht die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Erledigung der laufenden Geschäfte zu. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereines nach außen und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Er setzt auch den jährlichen Beitrag der Mitglieder nach Anhörung der Jahreshauptversammlung fest.

Der Rechnungsführer erhält die Anweisung zu Zahlungen durch den Obmann oder seine Stellvertreter.

Alle Schriftstücke des Vereines sind rechtsgültig vom Obmanne oder dessen Stellvertretern und vom Schriftführer zu unterfertigen.

5. Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen.

Die den Vorträgen und Vorführungen gewidmeten Mitgliederversammlungen haben kein Beschlußfassungsrecht. Sie finden nach Bedarf, in der Regel aber einmal im Monat, statt. Alljährlich ist vor Ablauf des ersten Vierteljahres eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder vom Obmann einzuberufen. Die Einladung dazu muß mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Ortspresse erfolgen. In dieser Jahreshauptversammlung, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist, erstattet der Schriftführer den Jahresbericht, der Rechnungsführer den Kassenbericht und der Bücherwart den Büchereibericht. Über die Kassenführung haben zwei vom Obmann berufene Kassenprüfer zu berichten.

Der Jahreshauptversammlung steht zu:

- a) die Wahl des Obmannes, auch die eines Ehren-Obmannes, mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) die Entgegennahme der Berichte der Amtswalter und der Kassenprüfer, ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit,
- c) die Beratung über den Jahresbeitrag,
- d) die Stellung von Anträgen, die der Obmann erledigt,
- e) die Beschlußfassung über allfällige Änderungen der Satzungen, wozu eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich ist,
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines. Dazu ist jedoch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung notwendig, zu der die Mitglieder einen Monat vorher einzuladen sind und bei der eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- g) Von sämtlichen Beschlußfassungen werden die Mitglieder durch Veröffentlichungen in der Zeitschrift des Vereines verständigt.

6. Geschäftssprache.

Die Geschäftssprache des Vereines ist die deutsche.

7. Schiedsgericht.

Über Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen, entscheidet das Schiedsgericht. Jede der Streitparteien wählt zwei Richter und diese vier Personen wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Falls sie sich bei der Wahl über die Person des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nicht einigen sollten, entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt zuletzt seine Stimme ab. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung unzulässig.

8. Auflösung des Vereines.

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder des Erlöschens infolge Mangels an Mitgliedern sollen das Vermögen des Vereines, die Sammlungen und die Bücherei der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn zufallen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen des naturforschenden Vereines in Brünn](#)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: [71](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Satzungen des Naturforschenden Vereines in Brünn. III-XXXIII-XXXVI](#)